

Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 64.

Samstag den 15. August 1846.

Wo Liebe, Freundschaft, Betheuertheit und Natur
In frommer Einsicht wohnen, ist der Himmel.

Oberamtliche Verfügungen.

(Fortsetzung der Oberamtlichen Verfügung in Betreff
der Ortsstraßen-Breite)

VII. Hiernach ist nun bei dem ersten Falle der Wiederherstellung eines abgängig gewordenen Gebäudes oder bei einem Neubau vor Allem von den betreffenden Baupolizeistellen zu erörtern:

- 1) ob die Straße, an welche gebaut werden will, nach ihrer Frequenz, Bestimmung und Verbindung als eine Straße im Sinne des Gesetzes und nach den oben unter Pos. II. angedeuteten Merkmalen oder als eine bloße Gasse zu betrachten und zu behandeln sey,
- 2) ob zur Dispensation von Erbreiterung derselben durch Zurücksetzung des zunächst in Frage stehenden Bauwesens sowohl als der übrigen die Straße oder Gasse verengenden Gebäude derselben Seite einer der oben bemerkten Gründe vorliege.
- 3) Wenn und so weit sodann die gesetzliche Erbreiterung nach dem Ergebnisse der unter Ziffer 2. erwähnten Erörterung als ausführbar erscheint, ist bei Gelegenheit des ersten vorkommenden Falles für diejenige Seite der zu erbreiternden Straße oder Gasse, auf welcher das betreffende Bauwesen errichtet werden will, die Baulinie in der Art festzustellen, daß alle künftigen Neubauten derselben Straßenseite diese Linie einzuhalten haben, und diese Linie in den Bauplan einzutragen.

Diese Feststellung und Evidenthaltung der Baulinie hat auch in dem Fall zu geschehen, wenn eine Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift der Erbreiterung überhaupt, oder auf ein geringeres Maas erteilt wird, und die Baulinie nicht so, wie sie besteht, belassen werden darf, sondern einer neuen Regelung bedarf.

VIII. Rücksichtlich der Ausführung der Erbreiterung einer Straße oder Gasse ist als Regel festzuhalten, daß die Erbreiterung von der Mitte der Straße oder Gasse aus gegen beide Seiten in gleichem Maße, und nur wenn die Räumlichkeit oder das Terrain solches nicht zulassen, oder sonst überwiegende Gründe (z. B. wenn nur einige wenige Häuser der einen Seite vorstehen und durch einstige Zurücksetzung dieser die gesetzliche Breite herzustellen ist), für die Erbreiterung auf Einer Seite sprechen, ganz auf Rechnung der Gebäude dieser Seite vollzogen werde.

IX. Die Ertheilung einer Dispensation von Erbreitung einer Orts-Straße oder Gasse steht, (mit Ausnahme der Fälle aus den Bezirken der Stadt-Direktion Stuttgart und des Oberamts Cannstadt) den Kreis-Regierungen zu, welchen die Bezirksämter jeden Baufall, wobei die Anwendung der Vorschriften über die Erbreitung zu enger Straßen oder Gassen in Frage kommt, nach vorgängiger Instruirung in den vorstehend angedeuteten Beziehungen vorzulegen haben.

Das Königl. Oberamt hat sich nach vorstehenden Bestimmungen selbst genau zu achten, und die ihr untergeordneten Orts-Polizei-Behörden zur genauen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Ludwigsburg den 21. Juli 1846.

Waißlinge n. (Capitalsteuer-Aufnahme.) Nach dem Finanz-Gesetze für die drei Jahre 1845 — 1848 vom 15. August 1845 sind für das Etatsjahr vom 1. Juli 1846 bis dahin 1847 je von Einhundert Gulden Activ-Capitalien, verzinslichen und unverzinslichen Ziegeln, sechs Kreuzer Steuer zu bezahlen.

Es ergeht daher an diejenigen Personen des Bezirks, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, die Aufforderung, ihre Faktionen bis zum 31. dieses Monats bei Oberamt nach dem hier beigefügten Schema einzureichen. Die Orts-Vorsteher haben solche hierauf aufmerksam zu machen und binnen acht Tagen beurkundete Verzeichnisse hierüber einzusenden.

Die Orts-Aufnahmen sind so zu beschleunigen, daß die Verzeichnisse bis 31. dieses Monats, übergeben werden können. Zur Erläuterung wird noch Folgendes bemerkt:

1.) Die Capitalsteuer ist nach dem Besitzstand vom 1. Juli 1846 für das laufende Jahr zu errichten; die Steuerpflichtigen sind daher verbunden, alle ihre am 1. Juli noch unabgelösten Capitalien und Ziegeln anzugehen.

2.) Da bei den öffentlichen Casen von den bei ihnen stehenden Capitalien und Ziegeln die Steuer bei der Zinszahlung erhoben wird, so dürfen diese nicht mehr fatirt werden, dagegen sind die bei der Hofbank, der württemb. Sparkasse, dem Creditverein, den unter dem Namen von Spar- Leih- Hülf- und Ziegeln-Casen bestehenden Privatkassen, angelegten, und die mit Scheinen auf den Inhaber (au Porteur) verbrieften Staatsschulden-Zahlungs-Casse-Capitalien, da bei den Zinskoupons ein Steuerabzug nicht stattfindet, als Privat-Capitalien zu versteuern.

3.) Nach Maasgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1836 Art. 1. sind zwar diejenigen Wittwen, Waisen unter 25 Jahren, und gebrechliche Personen, welche nicht über 3000 fl. Capital-Vermögen besitzen, und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capital-Vermögen von 3000 fl., von der Capitalsteuer frei zu lassen; sie haben jedoch ihr Capital-Vermögen bei der Aufnahme-Commission anzuzeigen und ihre Ansprüche auf Befreiung geltend zu machen, wozu auch diejenigen verbunden sind, welchen in früheren Jahren die Befreiung von der Capitalsteuer ertheilt worden ist; über die Befreiungs-Ansprüche erkennt so fort das Oberamt, beziehungsweise die Aufnahme-Commission.

Die Befreiungs-Ansprüche der Stiftungspflegen, welche an einem Deficit leiden, sind nach der legt gestellten Rechnung genau zu erheben. Stiftungen zu Schulzwecken sind frei, wogegen aber anderwärtige Stiftungs-Capitalien zu bestimmten Zwecken, ohne Rücksicht auf das Vorhandenseyn eines Deficits, der Besteuerung unterliegen.

4.) Die Exemtenlisten sind nach der Ordnung des Vorgangs abzufassen, und dürfen Posten unter 100 fl. in solcher nicht erscheinen, indem hierüber die Aufnahme-Commission zu entscheiden hat; dessen ungeachtet sind solche Summen in die Ausnahms-Protokolle unter Angabe der Gründe der Steuerfreiheit aufzunehmen.

5.) Die Kosten sind nach dem Regulativ vom 22. Febr. 1841 zu berechnen und ist sich hiebei nach den decretirten Vorgängen zu richten. Für Fehlfakten passiert Nichts. In kleineren Gemeinden ist nur eine Urkundsperson beizuziehen.

6.) Wenn die Orts-Vorsteher ausnahmsweise nicht im Stande sind, das Geschäft selbst zu besorgen, so haben solche auf ihre Kosten durch Sachverständige sich unterstützen zu lassen, da nach der Ministerial Verfügung vom 27. März 1841 den Orts-Vorstehern dasselbe obliegt.

7.) Auf Unterlassung der Anzeige oder unrichtige Angabe der Capitalien ist der fünfzehnfache

Betrag der zurückgebliebenen Steuer als Strafe für den Capitalien-Besitzer festgesetzt, so weit nicht demselben die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Statten kommt.

Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, so wie die Nutznießer von solchen Capitalien, die das Eigenthum eines Andern sind, haben für die richtige Angabe zu haften und fallen im Unterlassungs-falle in dieselbe Strafe.

Endlich wird noch bemerkt, daß durch den nächsten Boten die zur Aufnahme erforderlichen vorjährigen Verzeichnissen und Urkunden werden hinaus gegeben werden.

Den 12. August 1846.

K. Oberamt. Häberlen.

A n g a b e

der

Kapitalien nach dem Besitzstande vom 1. Juli 1846.

Die Kapitalien des Unterzeichneten haben am 1. Juli 1846 betragen:

a) innerhalb Landes —:.	Gulden.
b) außerhalb Landes, mit Einschluß der auswärtigen Staatskapitalien —:.	Gulden.

Summe der steuerbaren Kapitalien —: Gulden.

c) die in einem anhängigen Rechtsstreite, oder in erkannten Sanktionen befindlichen Kapitalien, welche derzeit keinen Zins-Ertrag gewähren und unter obigem Betrage nicht enthalten sind, wozu auch diejenigen kommen, welche bereits im vorhergegangenen Jahr vorgemerkt wurden und bisher nicht eingingen, und zwar:

aa) im verfloßenen Jahr schon vorgemerkt —:.	Gulden
und	
bb) neuer dazu gekommen —:.	Gulden
	Gulden.
den	184

T.

Bekanntmachungen

Waiblingen. (Steuer-Einzug.)

Am nächsten Mittwoch wird der Steuer-Einzug und die Steuer-Abrechnung fortgesetzt, am Donnerstag kommt ein auswärtiger Pfleger, daher die Restanten aufgefördert werden, zu vor noch zu bezahlen.

Den 12. August 1846.

Stadtschultheißenamt.

Stetten im Remsthal.

(Gebäude und Güter-Verkäufe.)

Höherer Anordnung gemäs, werden die zum Meiereigut zu Rommelshausen gehörigen Gebäude und die an diese angrenzenden Güter im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden.

Die Gebäude sind a.) das Wohnhaus 95' lang und 50' breit, einstockig, mit 2 geräumi-

gen Wohnungen, einem schönen gewölbten Keller und 2 eingerichteten Fruchtböden übereinander; b.) das nebenstehende Wasch- und Backhaus, 20' lang und 18' breit, nebst dabei befindlichen Pumpbrunnen; c) der kleine Schafstall 44' lang und 37' breit, mit 2 Futterböden und angebauten Schwein- und Geflügelställen. d.) Die große, zweistöckige Maiterei-Scheuer, 133' lang und 42' breit mit 3 Tennen, 3 Rindviehstallungen und daneben befindlichen Schwein- und Geflügelställen. Diese Baulichkeiten schließen einen sehr ausgedehnten Hofraum, in welchem 2 Zauchenbehälter nächst den Stallungen eingerichtet sind, ein. e.) Der große einstockige Schaafstall 105' lang und 48' breit, welcher einen großen gewölbten Keller, einen Pferd- Rindvieh- und Schaafstall und über diesen einen großen Futterboden nach der ganzen Länge des Gebäudes enthält, und wozu ein bequemer Hofraum und der sogenannte Schafbrunnen gehören.

Der auf der nordwestlichen Seite des Bohn- und Waschkhauses angrenzende sogenannte ehemalige Hof-Weinberg, hält $2\frac{5}{8}$ Morgen $3\frac{3}{4}$ Ruthen und ist vor etwa 30 Jahren umgerodet und zu einem Baumgut angelegt worden, auf dem die darauf befindlichen 158 Bäume fast durchgängig in reichlicher Ertragsfähigkeit stehen.

Auf der westlichen Seite des Gebäudes ad e.) stoßt der sogenannte Schafrain an, welcher $2\frac{1}{2}$ Morgen $1\frac{3}{4}$ Ruthen im Meß hält. Ein Theil dieses auf Gras Ertrag benützten Plazes kann vom Abwasser im Hofe gebessert werden, und hat auf dem tiefer gelegenen Theile eine Sandbecke, an welcher Quellwasser vorüber fließt.

Von den Meierei Gebäuden durch einen Weg getrennt, liegt das sogenannte Schafgärtchen von $\frac{1}{8}$ Morgen $8\frac{3}{4}$ Ruthen welches sich zu einem Bauplag eignet.

Ohne einen Gesamt-Verkauf auszuschließen werden zunächst

- 1.) die oben angezeigten Realitäten von a bis d. nebst dem Hof-Weinberg, sodann
- 2.) die ad e, nebst dem Reingarten und
- 3.) das Schafgärtchen je in einem Kaufe veräußert werden.

Die ersteren Baulichkeiten können mit geringem Aufwande und aller Bequemlichkeit zu 2 oder 3 Wohnungen mit dem erforderlichen Deconomie-Gelasse eingetheilt werden, ebenso wie sich ad 2. gar leicht eine Wohnung einrichten läßt.

Nicht weniger würden sich sämtliche Realitäten zusammen zu einem größeren Fabrik-Betriebe, oder einer Bierbrauerei eignen, da die Gebäude in einem sehr guten baulichen Zustande sich befinden.

Zur Verhandlung ist Mittwoch den 19. d. Mts. anberaumt, und wollen die Liebhaber an diesem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Meierhofe sich einfinden.

Die Localitäten können vorher beaugenschei-

nigt und die Bedingungen bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Den 7. August 1846.

Königl. Hofkammeramt.

Kleinheppach. 145 fl. Pflegschafts-Geld liegen gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat bei alt Andreas Kaiser.

Waiblingen. Gottlieb Böhringer ist Billens seinen Steinbruch vom 1ten Septem-ber an wieder auf ein Jahr in Pacht zu geben. Die Liebhaber sollen sich in dieser Woche bei mir melden.

Waiblingen. Einen Jungen, welcher das Schuhmacher-Handwerk lernen will nimmt in die Lehre an. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. Bei Schmann, Zimmermeister, ist bis Martini ein Wohnstoc zu vermieten, und kann nach Umständen der obere oder untere Stoc abgegeben werden.

Waiblingen. Ein im guten Zustande befindlicher 2spänniger Wagen wünscht Jemand zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. Aufgefordert von den kürzlich in Neustadt versammelt gewesenen Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins gebe ich am 24. d. M. ein Mittagessen für 36 fr., wozu ich die verehrliche Mitglieder erbenst einlade.

Den 13. August 1846.

J. Currlin zum Pamm.

Nächsten Montag den 17 August ist Bürger-Verein bei Pfander

Güter-Verkäufe.

Bekäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Auffreichts.	Bemerkungen.
Michael Lämmle.	$1\frac{1}{2}$ Brtl. im Kostisohl samt dem Ertrag.	90 fl.	17. August.	
Ludwig Drüd's Wittwe.	2 Brtl. $9\frac{3}{8}$ R. Aker unter d. Korberweg. Zinsgüllifrei.	200 fl.	17. August.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 Zie-ler.